
Persistenter Identifier: 1591708001224_124_1969

Titel: Jahreshefte der Gesellschaft für Naturkunde in Württemberg

Ort: Stuttgart

Datierung: 1969

Signatur: XIX/965.8

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1591708001224_124_1969/1/

Abschnitt: Satzung in der Fassung vom 13.11.1969

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1591708001224_124_1969/9/LOG_0012/

Naturkunde betreiben. Die meisten Vorträge führen ins Ausland, und manche andere wieder behandeln Allgemeinprobleme, die allein für die Heimat in Anspruch zu nehmen vermessen wäre. Zugegeben, unsere Jahreshefte widmen sich betont der Heimat, und das sollen sie auch weiterhin tun. Trotzdem halte ich aufrecht, daß es die Ehrlichkeit erfordert, nicht mehr die Eingrenzung unserer Naturkunde auf die Heimat zu behaupten; wir könnten auch nicht zu einer solchen Beschränkung zurückkehren. — Dann sprach ich von Klarheit. Unsere Begriffsinhalte haben sich in 125 Jahren gewandelt. In jener Gründerzeit stand in den Büchern und auf den Schildern der Sammlungen — und unser Verein besaß ja einst solche — als Ordnungsbegriff nicht „Vorkommen“, sondern „Vaterland“, unbelastet von Gefühlswerten. Ja, es gab seit 1822 einen „Verein für Vaterlandskunde“, der aber nicht etwa patriotisch sein, sondern einfach die Landesbeschreibung Württembergs fördern wollte; seine Aufgaben gingen 1856 an das Topographisch-statistische Amt über. Diese Gebrauchsform von „vaterländisch“ hatte sich schon gegen die Jahrhundertwende gewandelt, und es ist bezeichnend, daß bei dem Antrag 1901 in dieser Beziehung gesprochen wird von „einem treuherzigen Wörtchen, daß gewiß weder übertrieben nationalistische, noch partikularistische Tendenzen zum Ausdruck brachte“ — so die Formulierung in dem Bericht. Wir spüren aus dieser Stellungnahme deutlich heraus, daß schon damals das „Vaterländisch“ aus dem Bereich der objektiven Vorkommensfeststellung in die Welt der Gefühle gerückt wurde; es steht heute nicht mehr in dem Raum kühler Überlegung. Das sollte aber im wissenschaftlichen Bereich der Fall sein.

Vorstand und Ausschuß haben sich in zwei Sitzungen sehr eingehend mit der Frage befaßt; auch die nicht erschienenen Ausschußmitglieder wurden befragt. Zwei von 33 waren für die Beibehaltung des alten Namens bzw. übten Stimmenthaltung. Bei den Überlegungen kam auch zum Ausdruck, daß man sich mit gutem Recht einen wesentlich größeren Zustrom aus der jüngeren Generation, also vor allem an Studenten, erhoffen dürfe, wenn der Name geändert würde, und es ist ja entscheidend wichtig, daß wir auch die Jugend im Sinne unserer Vereinsziele gewinnen.

E. SCHÜZ

Satzung

der Gesellschaft für Naturkunde in Württemberg, e.V.

(bisher: Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg e. V.)

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 1952 in Nagold,
mit den Abänderungen vom 25. Juni 1961 in Weil der Stadt
und vom 13. November 1969 in Stuttgart

§ 1. Name und Sitz

Der Verein, 1844 gegründet als „Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg“, führt ab 13. November 1969 den Namen: **Gesellschaft für Naturkunde in Württemberg e. V.** Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter Nr. 2390 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Erforschung der Natur, besonders der heimatlichen Natur, die Naturkunde und den Naturschutz zu fördern und den Sinn für diese Bestrebungen in weiten Kreisen zu wecken. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich in gemeinnütziger Form.

§ 3. Tätigkeit

(1) Der Verein sucht als der naturwissenschaftliche Landesverein die wissenschaftlichen Kräfte und ernsthaften Liebhaber der Naturkunde zusammenzuschließen und einen Mittelpunkt für den geistigen Austausch unter ihnen, für einschlägige Veröffentlichungen und für die Werbung im Sinne von Naturforschung und Naturschutz zu bilden. Der Verein steht zu diesem Zweck in Verbindung mit dem Staatlichen Museum für Naturkunde in Stuttgart, mit den Universitäts-Instituten, mit der Landesstelle und den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, mit anderen Instituten und Stellen, ferner mit verwandten Vereinen.

(2) Der Verein gibt „Jahreshefte“ heraus, die in erster Linie Arbeiten über die Heimat veröffentlichen. Das Staatliche Museum für Naturkunde in Stuttgart ist auf Grund seiner Mitwirkung berechtigt, diese Jahreshefte im Untertitel als Jahrbuch des Museums zu bezeichnen. — Die Jahreshefte gehen den Mitgliedern zu und dienen gleichzeitig dem Schriftentausch mit anderen Vereinen und Instituten.

(3) Der Verein veranstaltet nach Möglichkeit regelmäßig Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen aus allen Gebieten der Naturwissenschaft. Diese Versammlungen sollen nicht nur am Sitz des Vereins, sondern auch in anderen Orten des Landes stattfinden.

(4) Gruppen von Mitgliedern können sich gebietsweise zu Vereinszweigen zusammenschließen. Diese sind nicht Vereine im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vorsitzenden der Vereinszweige werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß berufen.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 ordentliche Mitglieder,
 lebenslängliche Mitglieder,
 korrespondierende Mitglieder und
 Ehrenmitglieder.

(2) Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch Zahlung des zwanzigfachen Jahresbeitrags erworben. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei. Auch Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Vereine und Verbände können ordentliche Mitglieder oder lebenslängliche Mitglieder werden.

(3) Ordentliche und lebenslängliche Mitglieder werden vom Vorsitzenden, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Zustimmung des Ausschusses vom Vorstand ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt. — Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 15. November vor Jahresschluß schriftlich zu erklären. Der Ausschuß kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 5. Verwaltung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
 (2) Den Verein verwalten
 a) der Vorstand,
 b) der Ausschuß,
 c) die Mitgliederversammlung.
 (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden

Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen liegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen zwei Stellvertretern ob. Der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder kann den Verein allein vertreten.

- (4) Dem Ausschuß gehören an
- a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) 18 bis 25 Beisitzer,
 - c) Ausschußmitglieder von Amts wegen.

Unter den Ausschußmitgliedern sollen sich befinden mindestens je ein Vertreter der Lehrkörper der Universitäten in Württemberg und des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg, ferner wissenschaftliche Bedienstete verschiedener Fachrichtungen des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart.

Ausschußmitglieder von Amts wegen (4c) sind die Vorsitzenden der Vereinszweige, der Direktor des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart, ferner der Landesbeauftragte und die Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

(5) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar je in besonderem Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit die Höchstzahl (25) der Beisitzer nicht erreicht ist, kann sich der Ausschuß durch Beiwahl verstärken. Die Wahlen von Vorstand und Ausschuß erfolgen auf 3 Jahre. Beim 1. Vorsitzenden ist anschließende Wiederwahl unzulässig.

(6) Mit der Wahl eines Beisitzers zum Ehrenmitglied erlischt die Zugehörigkeit zum Ausschuß, doch können die Ehrenmitglieder an den Ausschuß-Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.

(7) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, die vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen wird. Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und des Rechnungsprüfers.
- b) Festsetzung der Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder.
- c) Abnahme der Jahresabrechnung und Entlastung von Vorstand und Ausschuß.
- d) Aufstellung des Haushaltplanes.
- e) Änderung der Satzung.

(8) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der Direktion des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart aufzubewahren sind.

§ 6. Verwendung der Mittel

Die Geldmittel des Vereins dienen hauptsächlich zur Herausgabe der Jahreshefte, sowie zur Deckung laufender Ausgaben.

§ 7. Herausgabe der Jahreshefte

Die Herausgabe der Jahreshefte wird von einem Schriftleiter besorgt. Ihm steht ein Herausgeberbeirat zur Seite, dem der Vereinsvorsitzende, der Direktor des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart und drei Vertreter verschiedener Fachrichtungen angehören. Der Schriftleiter und die drei Fachvertreter werden vom Ausschuß auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8. Auflösung

Der Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der die Mitglieder unter Ankündigung des Zwecks mindestens 4 Wochen vorher einzeln einzuladen sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen wird dem Kultusministerium zur Verfügung gestellt, das es zu einem ebenfalls gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Veranstaltungen des Vereins im Jahre 1968

25. J a n u a r. – Dr. D. VOGELLEHNER (Freiburg): „Geschichte der Botanik in Württemberg“.
Oberstudienrat KARL BAUR (Leonberg): „Zur Geschichte des ‚Esslinger Reisevereins‘“.
22. F e b r u a r. – Professor Dr. B. FRENZEL (Stuttgart-Hohenheim): „Die Klima- und Vegetationsgeschichte Nordeuropas während der letzten Eiszeit“.
21. M ä r z. – Dr. WERNER FRANK (Stuttgart-Hohenheim): „Über Filarien bei Mensch und Tier“.
23. J u n i. – 115. Hauptversammlung in Kirchheim/Teck. (Vortrag und Verlauf siehe diese Jh. 123, 1968, S. 5 f.)
17. O k t o b e r. – Professor Dr. H. v. FABER (Stuttgart-Hohenheim): „Was verstehen wir unter Streß?“
19. O k t o b e r. – „Albertus-Magnus-Tagung“ des Vereinszweigs Ostalb in Aalen.
Dr. F. K. MÖLLRING (Oberkochen): „Das Mikroskop in der Hand des naturforschenden Laien“.
Konservator Dr. O. SEBALD (Ludwigsburg): „Stand der Floristik und Vegetationskunde unseres Landes“.
26. O k t o b e r. – Tagung des Oberschwäbischen Vereinszweigs in Weingarten.
Hauptkonservator Dr. K. D. ADAM (Ludwigsburg): „Die Grabung an der Schussenquelle im Jahre 1866 und ihre Bedeutung für die Urgeschichtsforschung“.
Landforstmeister a. D. R. LOHRMANN (Riedlingen) und Professor Dr. E. SCHÜZ (Stuttgart): „Kurze Bemerkungen zur Geschichte des Oberschwäbischen Vereinszweigs“.
Konservator Dr. O. SEBALD (Ludwigsburg): „Als Botaniker in Äthiopien“.
9. N o v e m b e r. – Tagung des Unterländer Vereinszweigs in Heilbronn.
Oberforstrat a. D. Dr. O. LINCK (Güglingen): „Ein geologisch gesehene ‚Landschafts-Gemälde‘ und dessen Deutung“.
Konservator Dr. G. v. WAHLERT (Ludwigsburg): „Fische unter Wasser besucht. Neue Untersuchungen über Körperbau und Lebensweise der Fische“.
Professor Dr. E. SCHÜZ (Ludwigsburg): „Brennpunkte und Massenwege des Vogelzugs und ihre Probleme“.